

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze zu gewerblichen Zwecken gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) für die Länder Brandenburg und Berlin

Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der aktuell gültigen Fassung.

1. Allgemeines

Der Antrag ist grundsätzlich in deutscher Sprache (§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) und der Länder Brandenburg (VwVfGBbg) bzw. Berlin (VwVfGBln)) vorzulegen. Werden Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente in einer fremden Sprache eingereicht, so ist eine beglaubigte Übersetzung mit vorzulegen. Dies gilt gemäß § 4 VwVfGBbg nicht im Land Brandenburg für die Verwendung der sorbischen/wendischen Sprache durch Verfahrensbeteiligte für das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

Gem. § 6 BBergG kann die Erlaubnis zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen nur natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften erteilt werden.

Der endgültige Antrag ist schriftlich unter Einhaltung der unter 2. vorgegebenen Gliederung einzureichen und muss vom Antragsteller, bei juristischen Personen vom/von den Vertretungsberechtigten, eigenhändig unterschrieben sein. Dem Antrag beizufügende amtliche Nachweise sind grundsätzlich als Originale oder als original beglaubigte Kopien vorzulegen.

Die beantragte Fläche muss grundsätzlich vollständig innerhalb eines Bundeslandes liegen, für das das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zuständig ist, da es sich bei der Erteilung bzw. Verleihung von Bergbauberechtigungen um eine rein hoheitliche Aufgabe handelt.

Die Erteilung einer gewerblichen Erlaubnis ist gem. des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) bzw. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bergwesen (für das Land Berlin) gebührenpflichtig (in der derzeit gültigen Fassung). Dies gilt auch für negativ beschiedene Anträge. Eine Erlaubnis ist gem. § 11 BBergG zu versagen, wenn der Antrag die unter § 11 BBergG aufgeführten Kriterien nicht erfüllt.

Bei dem Vorliegen von konkurrierenden Anträgen, bei denen Versagungsgründe nach § 11 BBergG nicht gegeben sind, ist dem Antrag Vorrang zu geben, dessen Arbeitsprogramm in Verbindung mit der Finanzierung der planmäßigen Aufsuchung am besten Rechnung trägt; dabei sind die sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen (vgl. § 14 Abs. 2 BBergG).

Gem. § 18 Abs. 2 BBergG ist eine gewerbliche Erlaubnis zu widerrufen, wenn aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, die Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen oder die planmäßige Aufsuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Über die Anzahl der Mehrausfertigungen des Antragsexemplars entscheidet das LBGR in Abhängigkeit vom Umfang des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange. Die Anzahl ist mit dem LBGR abzustimmen.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) benötigt für die Bearbeitung eines Erlaubnis-antrages die nachfolgend aufgeführten Angaben und Unterlagen:

2. Angaben zur Person des Antragstellers

Juristische Personen bzw. Personenhandelsgesellschaften

- Firmenbezeichnung und -sitz
- Darstellung der Firma
- aktueller Handelsregisterauszug
(nicht älter als drei Monate; nur für 1. Ausfertigung des Antrags)
- Gesellschaftervertrag (bei in Gründung befindlicher Gesellschaften)
- Darstellung der Geschäftsführung (zur Vertretung berechnigte Personen)

Natürliche Personen

- Namen, Vornamen; ständiger Wohnsitz
- Geburtsdatum
- Beruf
- Gewerbeanmeldung (nur für 1. Ausfertigung des Antrags)

3. Bezeichnung der Bodenschätze

- Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen (§ 11 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 BBergG).

4. Karte

Die Art der Darstellung und Ausgestaltung der Karte zum Erlaubnis-antrag ist gemäß der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

Die Karte ist in Abhängigkeit von der Größe des Feldes auf Grundlage einer aktuellen amtlichen topographischen Karte des Landes Brandenburg bzw. des Landes Berlin anzufertigen. Die Karten sollen bei einer Erlaubnis in Abhängigkeit von der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit im Maßstab 1:25 000, 1:50 000 oder 1:100 000 angefertigt werden (§ 3 UnterlagenBergV).

Das Feld ist durch geradlinig verbundene Feldeseckpunkte (Eckpunktpolygon) eindeutig begrenzt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 7 BBergG).

Die Feldeseckpunkte sind im amtlichen Koordinatenreferenzsystem ETRS89 / UTM Zone 33N (EPSG 25833) anzugeben; Höhen sind im geltenden amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016 auszuweisen.

Inhalt der Karte

Titel

- Art und Name der bergbaulichen Erlaubnis
- Bezeichnung der Bodenschätze, auf die sich der Antrag bezieht
- Lage des Feldes (Städte, Kreisfreie Städte, Landkreise)

- Die Feldeseckpunkte sind in einer Tabelle mit Angabe der Koordinaten (ETRS89 / UTM Zone 33N, EPSG 25833) aufzuführen.
- Angabe des Flächeninhalts des Feldes (*der Flächeninhalt ist aus den Koordinaten der Eckpunkte unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung zu berechnen und auf volle hundert Quadratmeter abgerundet anzugeben.*)
- Maßstab
- Anfertigungsvermerk (Ort, Datum und Originalunterschrift dessen, der die Karte angefertigt hat; Name des Anfertigers in Klarschrift. Neben dem Namen des Kartenherstellers bzw. des Sachverständigen ist auch die Berufsbezeichnung anzugeben; ggf. mit Zusatz „Marscheider“ oder „öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“.)

Feldesdarstellung

- Eintragung der Feldeseckpunkte auf der Karte innerhalb der beantragten Fläche mit fortlaufender Nummerierung im Uhrzeigersinn; beginnend im Nordwesten.
- Geradlinige Verbindung der Eckpunkte; Ausnahme stellen Grenzen des jeweiligen Hoheitsgebietes dar (§ 4 Abs. 7 BBergG).
- Innerhalb der Feldesbegrenzung sind die Bezeichnung der Berechtigung (*Feldesname*) und die Bodenschätze, auf die sich der Antrag bezieht, einzutragen.
- Alle Eintragungen sind in schwarz vorzunehmen. Die Feldesgrenzen sind auf der Innenseite rot (*Karmin*) anzulegen.
- Die Nummern der Feldeseckpunkte, die Bezeichnung der Bergbauberechtigung und der Bodenschätze sind rot (*Karmin*) zu unterstreichen.
- Die zeichnerische Ausgestaltung hat entsprechend den Vorgaben der Anlage (zu § 1) der UnterlagenBergV oder alternativ nach den Regelungen der DIN 21910 zu erfolgen.

Musterkarten für die zeichnerische Darstellung der Karte für Berlin und Brandenburg sind auf der Internetseite des Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg abrufbar. <[Direktlink](#)>

5. Verpflichtungen des Antragstellers

- Der Antragsteller muss sich gegenüber dem LBGR verpflichten, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, auf Verlangen bekanntzugeben (vgl. § 11 Nr. 4 BBergG).
- Wird eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken oder eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung beantragt, muss sich der Antragsteller verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde Inhaber von Bergbauberechtigungen nach Maßgabe des § 11 Nr. 5 BBergG an der Aufsuchung im beantragten Feld zu beteiligen.

6. Arbeitsprogramm

Für jeden beantragten Bodenschatz ist ein eigenes Arbeitsprogramm vorzulegen, ausgenommen hiervon sind Rohstoffe, die gemeinsam in Verbindungen wie z.B. Blei und Eisen auftreten bzw. auftreten können.

Darstellung der Aufsuchungsarbeiten

Das Arbeitsprogramm hat gem. § 11 Nr. 3 BBergG der geplanten Feldesgröße Rechnung zu tragen und soll eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung im gesamten beantragten Feld beinhalten, um den Lagerstättenschutz gem. § 1 Abs. 1 BBergG zu gewährleisten.

Das Arbeitsprogramm muss somit darlegen, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich

- Art, Umfang und Zweck für die Erkundung der vermuteten Lagerstätte ausreichend sind

und in einem
- angemessenen Zeitraum durchgeführt werden.

Sofern der Antragsteller in einem beantragten Feld zu einem früheren Zeitpunkt Aufsuchungsarbeiten durchgeführt hat bzw. ihm Arbeiten Dritter zur Verfügung stehen, ist auf diese Arbeiten im Antrag Bezug zu nehmen.

Zeitraum der Aufsuchungsarbeiten

In Abhängigkeit vom voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Aufsuchung ist der Zeitraum anzugeben, für den die Erlaubnis beantragt wird (*Befristung*). Gemäß § 16 Abs. 4 BBergG darf ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden. Die Laufzeit kann jedoch, soweit es für eine ordnungsgemäße Aufsuchung erforderlich ist, um maximal jeweils drei Jahre verlängert werden (§ 16 Abs. 4 BBergG).

7. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben zu den voraussichtlichen Kosten

- für eine ordnungsgemäße Aufsuchung gem. dem im Antrag enthaltenen Aufsuchungsprogramm,
- für das mögliche Wiedernutzbarmachen der Oberfläche,

Glaubhaftmachung

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kosten für das geplante Vorhaben ist **glaubhaft zu machen**, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (gem. § 2 Abs. 1 BBergG) erforderlichen Mittel aufgebracht werden können (§ 11 Nr. 7 BBergG).

Das kann geschehen durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, dass die Mittel auch für die mögliche Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind.

Unter Beachtung der voraussichtlichen Aufsuchungskosten sind dazu **Bankauskünfte, Kreditzusagen, Bilanzen** u. a. (§ 11 Nr. 7 BBergG) im Original oder als original beglaubigte Kopien beizufügen (*nur für die 1. Ausfertigung des Antrages*).

Das LBGR behält sich vor, jederzeit weitergehende Angaben und Unterlagen zum Erlaubnisantrag einzufordern.

Für weitere Auskünfte zum Merkblatt stehen wir Ihnen gern unter

Tel.: 0355/48640-334

E-Mail: LBGR@lbgr.brandenburg.de

zur Verfügung.

Stand: 01.06.2026